

Sie benötigen Pflege und Ihr Geld reicht nicht aus?

➤ Die Hilfe zur Pflege

Sie benötigen pflegerische Unterstützung? Sie haben jedoch keine Ansprüche aus der Pflegeversicherung oder die Zahlungen der Pflegekasse decken die Kosten Ihrer Versorgung nicht ab? Dann können Sie finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt auf Hilfe zur Pflege beantragen.

➔ Darauf kommt es an.

Sie erhalten Hilfe zur Pflege, wenn durch den Medizinischen Dienst der Pflegekassen der Bedarf an Hilfe begutachtet wurde. Das Sozialamt übernimmt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen dieselben Leistungen wie die Pflegekasse, allerdings immer erst, wenn die vorrangig zuständige Pflegekasse nicht zahlt.

Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht:

- wenn bei kostenintensiver (Schwerst-)Pflege, die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung sowie Ihr Einkommen/Vermögen nicht ausreichen,
- wenn bei stationärer Versorgung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht selbst getragen werden können,
- wenn der Pflegebedarf für weniger als sechs Monate besteht,
- wenn Sie nicht pflegeversichert sind.

➔ Was steht mir zu?

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung, die sich an Ihrem Bedarf orientiert. Bei der Bedarfsberechnung wird ermittelt, was Ihnen und Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner für den täglichen Lebensunterhalt verbleiben muss (als Einkommensgrenze). Für die Berechnung wird Ihr eigenes Einkommen und Vermögen oder das Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners hinzugezogen. Daraus lässt sich berechnen, in welchem Umfang eine Kostenbeteiligung zu leisten ist.

Hinweis: Dabei wird auch geprüft, ob die eigenen Kinder des pflegebedürftigen Elternteils in der Lage sind, sich an diesen Kosten zu beteiligen. Es besteht eine Unterhaltspflicht.

Folgende Leistungen stehen Ihnen in den Pflegegraden 1 bis 5 zu:

Bei Pflegegrad 1 besteht Anspruch auf:

- Pflegehilfsmittel
- Entlastungsbetrag

Hinweis: Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes sind eine Ermessensleistung des Sozialhilfe-trägers, das heißt, es besteht kein gesetzlicher Anspruch darauf.

Bei Pflegegrad 2 bis 5 besteht Anspruch auf:

- Pflegegeld
- häusliche Pflegehilfe (Pflegesachleistung)
- Verhinderungspflege
- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Pflegeberatung
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Entlastungsbetrag
- stationäre Pflege (z. B. eine Langzeitbetreuung in einem Pflegeheim)

→ Was muss ich tun?

Sie stellen einen formlosen Antrag auf Hilfe zur Pflege bei Ihrem zuständigen Sozialamt. Bei der Antragstellung müssen Sie Nachweise über Ihre Einkünfte, Ihr Vermögen und Ihre Ausgaben erbringen.

Für den Antrag benötigen Sie daher in der Regel:

- Personalausweis (oder Vollmacht einer gesetzlichen Vertretungsperson)
- Bescheid der Pflegekasse
- Nachweise über Ihr Einkommen (z. B. Rentenbescheid, Pensionsnachweise, Sonderzahlungen, sonstige Einkünfte)
- Nachweise über bestehendes Vermögen (z. B. Lebensversicherungen/Sparbücher/Wertpapiere/Wohn-eigentum)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Beginn der Hilfe oder Heimaufnahme
- Mietvertrag beziehungsweise Heimkostennachweis

Hinweis: Hilfe zur Pflege wird nicht rückwirkend gewährt. Erst mit der Beantragung beim Sozialamt besteht ein Leistungsanspruch. Sie sollten daher möglichst frühzeitig einen Antrag stellen.

**Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.**



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110

Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

